

Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

Professor Dr. Ulrich Häde*

Der Europäische Währungsfonds - Europa zwischen Solidität und Solidarität?

I. Zulässigkeit von Nothilfe für zu hoch verschuldete Mitgliedstaaten

Trotz der in Art. 126 AEUV vorgesehenen Haushaltsdisziplin verstoßen einige Mitgliedstaaten eklatant gegen das Verbot übermäßiger öffentlicher Defizite. Insbesondere Griechenland steht vor der Zahlungsunfähigkeit und steuert deshalb auf den Staatsbankrott zu. Darf die Europäische Union einem Mitgliedstaat helfen, der sich in einer solchen Situation befindet?

Nach Art. 125 AEUV haften die Union und die Mitgliedstaaten nicht für die Verbindlichkeiten von Mitgliedstaaten und treten nicht dafür ein. Diese Vorschrift stellt nicht nur fest, dass es keine Pflicht gibt, für andere zu haften. Sie enthält vielmehr ein Verbot aller Formen auch des freiwilligen Eintretens für fremde Schulden. Deshalb würde jede finanzielle Hilfe der Union oder der Mitgliedstaaten für einen zu hoch verschuldeten Mitgliedstaat die Voraussetzungen des Art. 125 erfüllen.

Art. 122 Abs. 2 AEUV ermächtigt zu einem finanziellen Beistand der Union und lässt eine Ausnahme von Art. 125 zu, falls die Schwierigkeiten auf Naturkatastrophen

oder außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Auf dieser Basis darf die Union einem Mitgliedstaat daher selbst dann helfen, wenn dessen unsolide Haushaltspolitik zu den eingetretenen Schwierigkeiten mit beigetragen haben mag.

Die zu hohe Staatsverschuldung an sich ist kein außergewöhnliches Ereignis. Wenn ein Mitgliedstaat nur während eines außergewöhnlichen Ereignisses Probleme bekommt, die er allein oder ganz überwiegend durch die zu hohe Staatsverschuldung selbst verursacht hat, dann liegen die Voraussetzungen des Art. 122 Abs. 2 nicht vor. Grundsätzlich bleibt es in einem solchen Fall bei der Anwendung von Art. 125.

Art. 125 und Art. 126 dienen als Sicherungen, die die Euro-Währung schützen sollen. Wenn ein Mitgliedstaat trotz Art. 126 ein übermäßiges öffentliches Defizit aufweist, darf er wegen Art. 125 nicht mit fremder Hilfe rechnen. Grundsätzlich muss ein Staat, der gegen die Pflicht, übermäßige Defizite zu vermeiden, verstoßen hat, mit seiner Situation alleine fertig werden.

Was gilt aber, wenn der drohende Bankrott eines „systemrelevanten“ Mitgliedstaats gravierende Auswirkungen nicht nur für ihn selbst, sondern auch für die anderen Mitgliedstaaten oder die Währungsunion haben könnte? Müssen die Union und die Mitgliedstaaten tatenlos zusehen, wenn ihre Wirtschaft und die gemeinsame Währung mit in den Abgrund gezogen werden?

* Prof. Dr. Ulrich Häde ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Finanzrecht und Währungsrecht; Gründungsmitglied des FIREU.

Wenn sich ergibt, dass die Erreichung des Zwecks einer Norm gerade durch deren Anwendung auf einen bestimmten Fall gefährdet würde, muss es zu einer Einschränkung im Wege der teleologischen Reduktion kommen. In einer Situation, in der die Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedstaats die Stabilität der Währung erheblich gefährden würde, ist deshalb ein Abweichen von Art. 125 zulässig, wenn eine anderweitige Abwehr der Gefahr nicht möglich ist.

II. Rechtsgrundlagen für Hilfen

Die Union hat nach Art. 3 Abs. 1 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit für den Bereich der Währungspolitik der Mitgliedstaaten mit Euro-Währung. Wenn es allein um den Schutz dieser Währung geht, liegt die Kompetenz daher bei der EU. Da eine ausdrückliche Handlungsermächtigung fehlt, könnte sie die erforderlichen Maßnahmen auf Art. 352 AEUV stützen.

Der Bankrott eines Mitgliedstaats gefährdet auch die Wirtschaft der Mitgliedstaaten. Für die Wirtschaftspolitik sind sie selbst zuständig. Man wird daher von parallelen Kompetenzen der EU und der Mitgliedstaaten ausgehen können. Deshalb wären sowohl Unterstützungsmaßnahmen der Union als auch bilaterale Hilfen der Mitgliedstaaten möglich.

III. Künftige Gestaltungsmöglichkeiten

1. Strikte Anwendung des geltenden Rechts

Zu den Ursachen der krisenhaften Entwicklung gehört auch die unvollständige oder unrichtige Anwendung des geltenden Rechts. Insoweit besteht Korrekturbedarf.

2. Ein Europäischer Währungsfonds

Es muss verhindert werden, dass die Nothilfen zu einer Dauereinrichtung werden. Bei aller erforderlichen Solidarität darf es über die Hintertür von Unterstützungsmaßnahmen nicht zur Installation eines dem deutschen Finanzausgleich ähnlichen

Umverteilungsmechanismus kommen. Die Währungsunion wird nur Stabilitätsgemeinschaft bleiben können, wenn auf Dauer die Solidität den Vorrang vor falsch verstandener Solidarität behält.

Es gibt Vorschläge für die Errichtung eines Europäischen Währungsfonds (vgl. Gros/Mayer, How to deal with sovereign default in Europe: Towards a Euro(pean) Monetary Fund, CEPS Policy Brief No. 202/February 2010; Schäuble, Gastbeitrag in der Financial Times Deutschland am 12.3.2010), der Mitgliedstaaten mit Euro-Währung mit harten finanz- und wirtschaftspolitischen Korrekturmaßnahmen verbundene Hilfen bietet. Insbesondere sollte aber eine geordnete Staateninsolvenz möglich werden. Würde die Zahlungsunfähigkeit zu einem beherrschbaren Risiko, wären umstrittene Hilfsaktionen nicht mehr erforderlich.

Die wesentlichen Elemente eines Europäischen Währungsfonds ließen sich nur durch eine Vertragsänderung umsetzen. Es dürfte schwierig werden, für so weitgehende Eingriffs- und Sanktionsinstrumente in allen Mitgliedstaaten eine Mehrheit zu finden. Es wäre aber fraglich, ob Deutschland einer Währungsunion, die das Konzept der Stabilitätsgemeinschaft aufgibt, weiter angehören dürfte.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@eu-frankfurt-o.de
<http://www.fireu.de>

Der Beitrag stellt eine Kurzfassung des Festvortrags bei der Eröffnungsveranstaltung des fireu am 5.5.2010 an der Europa-Universität Viadrina dar. Den vollständigen Beitrag können Sie [hier](#) herunterladen.